

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Lahr  
Abteilung Tiefbau  
Rathausplatz 7  
77933 Lahr

## Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde

Badstraße 20 – 77652 Offenburg  
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 62/621-691.212/Ha  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Mathias Haas / Stefan Luchner  
Zimmer: 293/1 A / 287 A  
Telefon: 0781 805 1219 / 9511  
Telefax: 0781 805 1449  
E-Mail: mathias.haas@ortenaukreis.de  
Datum: 16.08.2018

## Planfeststellung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schutter an der ehemaligen Mühle Kather in Lahr-Hugsweier

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21. September 2015 sowie den ergänzenden Unterlagen des Büros  
Möhler+Partner vom Februar 2018 ergeht folgender

### Planfeststellungsbeschluss:

#### I.

Der Plan zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der  
ehemaligen Mühle Kather in Lahr-Hugsweier wird festgestellt.

#### II.

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen, die hiermit rechtsverbind-  
lich zugelassen werden:

- Bau einer Fischaufstiegsanlage in der Schutter auf der rechten Uferseite in Form eines  
Beckenpasses mit Betontrennwänden, bestehend aus 9 Becken mit einer Länge von je ca.  
3,30 m und einer Breite von je ca. 3,20 m sowie einer Gesamtlänge von ca. 38 m.



- Herstellung eines rundkronigen Streichwehres mit einer Gesamtlänge von ca. 10 m in Verlängerung der linksseitigen Fischpasswand.
- Anpassung des bestehenden Leerschusskanals linksseitig der Fischaufstiegsanlage unter Errichtung einer Vorsatzwand über der bestehenden Ufermauer zur sicheren Hochwasserabfuhr.

### III.

#### **Antragsunterlagen:**

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten Antragsunterlagen durchzuführen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor:

- Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Hydro-Energie Roth GmbH vom September 2015
- Anlagen A-1 bis A-6:
  - A-1 Draufsicht Fischpass, M 1:50 vom 3. August 2015
  - A-2 Bauwerksschnitte, M 1:50, 1:25 vom 3. August 2015
  - A-3 Deutsches Gewässerkundliches Jahrbuch Rheingebiet 2009, Pegel Lahr
  - A-4 Kostenberechnung nach DIN 276-4 vom 21. Juli 2015
  - A-5 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 22. Mai 2015
  - A-6 Bauzeitenplan vom 20. August 2015
- Schalltechnische Untersuchung der Möhler+Partner Ingenieure AG vom Februar 2018

### IV.

#### **Gebührenentscheidung:**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### V.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden

#### **Nebenbestimmungen: (Bedingungen und Auflagen)**

## **A. Wasserwirtschaft**

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vorher rechtzeitig der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis schriftlich mitzuteilen.
2. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ein für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Bestellung und Wechsel sind dem Landratsamt vor Baubeginn bzw. bei Wechsel unter Angabe von Name und Anschrift mitzuteilen. Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind dem Bauleiter und Fachbauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
3. Das Vorhaben muss nach den genehmigten Antragsunterlagen, den anerkannten Regeln der Bautechnik sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Arbeitsblättern ausgeführt werden.
4. Abweichungen vom Plan bedürfen der wasserrechtlichen Zulassung. Bei unwesentlichen Abweichungen kann die Wasserbehörde von einem neuen Verfahren absehen. Die Bestandspläne sind der Wasserbehörde vor der Abnahme zuzuleiten. Eine Dokumentation über den Verlauf der Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie über besondere Ereignisse und Erkenntnisse während der Durchführung des Vorhabens ist der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme zu überlassen.
5. Hindernisse für den freien Abfluss dürfen nur in unumgänglichen Umfang in das Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.
6. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z. B. Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen.
7. Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Ortenaukreis anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
8. Die behördliche Abnahme durch das Landratsamt Ortenaukreis wird gemäß § 78 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) angeordnet.

9. Die nachträgliche Anordnung weiterer im öffentlichen Interesse erforderlich werdender Auflagen und Bedingungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **B. Bodenschutz**

### **Allgemeine Auflagen zum Umgang mit den im Rahmen der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit anfallenden Boden- und Sedimentmaterialien**

10. Das bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit anfallende Boden- und Sedimentmaterial ist – aufgrund möglicher Belastungen mit organischen und anorganischen Schadstoffen – möglichst getrennt voneinander auszubauen, zwischenzulagern und **im Rahmen eines Massenausgleichs** vor Ort **vollständig** zu verwerten.
11. Die gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung von Boden- und Sedimentmaterial hat getrennt voneinander zu erfolgen.
12. Können anfallende Boden- und Sedimentmaterialien nicht vollständig im Bereich des Baustandortes zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wieder verwertet werden, sind die abzufahrende **Überschussmengen** nach vorhergehender Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, **von einem in der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung erfahrenen Gutachter/Ingenieurbüro auf Schadstoffgehalte zu untersuchen**.
- Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zur Entscheidung über den endgültigen Verbleib der Überschussmassen vorzulegen. Die Verwertung bzw. Entsorgung der abzufahrenden Überschussmassen hat nach den schriftlichen Vorgaben des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu erfolgen. Die damit gegebenenfalls gesondert zu erteilenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen zur Verwertung bzw. Entsorgung der im Rahmen der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit anfallenden Boden- und Sedimentmaterialien**

13. Da aus langjähriger Erfahrung bekannt ist, dass die Sedimente der Schutter und die Böden im unmittelbaren Gewässernahebereich der Schutter über zum Teil deutlich erhöhte Gehalte an Schwermetallen und Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) verfügen, ist eine Verwertung der bei der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit **überschüssig anfallenden Sedimente und Bodenmaterialien auf durchwurzelbaren Bodenflächen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Nutzflächen**, auf Grundlage von § 12 Abs. 2 und 4 BBodSchV **ohne vorhergehende Schadstoffunter-**

**suchungen** der betreffenden Materialien **grundsätzlich nicht zulässig**.

14. Die aus dem Gewässerbett des entsprechenden Gewässerabschnittes der Schutter zu räumenden Sedimente können zur Entwässerung auf dem Baugrundstück, Flst.-Nr. 1/11, Gemarkung Hugsweier zwischengelagert werden. Eine **Zwischenlagerung** andernorts ist zuvor mit dem Landratsamt Ortenaukreis abzustimmen.

Die Zwischenlagerung hat so zu erfolgen, dass nach ausreichend erfolgter Entwässerung der vermutlich erhöht schadstoffhaltigen Sedimente diese wieder ohne Vermischung mit dem anstehenden Boden abgehoben und abtransportiert werden können.

15. Zum Zweck der **Überwachung** ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, rechtzeitig vor Beginn der Aushubarbeiten für Boden- und Sedimentmaterialien der Beginn dieser Arbeiten mitzuteilen (FAX: 0781/805-9666; rainer.olschewski@ortenaukreis.de).

16. Der Antragsteller haftet dafür, dass die gegebenenfalls zwischengelagerten Boden- und Sedimentmaterialien am Ort der Zwischenlagerung nicht ohne vorhergehende Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, eingeebnet oder eingearbeitet werden. Auf die **Vorsorgeverpflichtung** nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz wird hierbei verwiesen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Eigentümer der Grundstücke, auf denen eine Zwischenlagerung der Boden- und Sedimentmaterialien stattfindet, von der mit einer ungenehmigten Einarbeitung einhergehenden Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV informiert sind.

### **C. Fischerei**

17. Bei der Errichtung des Vertical-Slot-Fischpasses ist darauf zu achten, dass alle in den Schlitz hineinragenden Schrauben zu versenken sind.

18. Die Kanten der Einbauelemente (Umlenkblock, Leitwand, Vorsatz) im Schlitz sind anzufassen bzw. bereits beim Gießen zu brechen (z.B. durch Einsatz von Dreiecksprofilen).

19. Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

20. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden.
21. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten muss eine Fischbestandsbergung (Fische, Krebse und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am RP Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.
22. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **D. Naturschutz**

23. Die erforderlichen Gehölzentnahmen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Rodungen von Anfang Oktober bis Ende Februar).
24. Sofern eine Gehölzentnahme in den Monaten März bis September erforderlich wird, ist dies frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Püschel, Tel. 0781/805-6236) abzustimmen.
25. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein vollständiger Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzuwegungen vorzunehmen. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind fachgerecht wiederherzustellen.

#### **E. Immissionsschutz**

26. Baumaschinen dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingesetzt werden. Dabei sind geräuscharme Baumaschinen zu verwenden. Außerdem sind geräuscharme Bauverfahren anzuwenden.
27. Nach Umsetzung des Vorhabens ist vor Abnahme der Anlage eine Ermittlung der Geräuschimmissionen mittels Schallpegelmessung durchzuführen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, vorzulegen. Er muss die Position der maßgeblichen Immissi-

onsorte, die Position und Schalleistungspegel der Emissionsquellen und einen Vergleich der Messwerte mit den Ergebnissen der Prognose und der ersten Messung enthalten.

**Hinweise:**

1. Die Berechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlage entstehen.
2. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen.
3. Ansprüche auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge von Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer sind ausgeschlossen.
4. Für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist grundsätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.
5. Diese wasserrechtliche Planfeststellung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter; sie gewährt insbesondere nicht das Recht zur Benutzung fremder Grundstücke.
6. Die nachträgliche Anordnung weiterer im öffentlichen Interesse erforderlich werdender Auflagen und Bedingungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit der Fischwanderhilfe wird aus fischereifachlicher Sicht dringend empfohlen, eine Zugangsvereinbarung für Unterhaltungszwecke mit dem rechtsseitigen Grundstückseigentümer (derzeit Herr Kather) abzuschließen.

**VI.**

**Begründung**

**1. Sachverhalt**

Nach den Vorgaben der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) muss in oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Defizite bezüglich eines guten ökologischen Zustandes bestehen vor allem im Hinblick auf die Durchgängigkeit der Gewässer für aquatische Lebewesen.

Die Durchgängigkeit der Schutter ist im Bereich des bestehenden Absturzbauwerks ehemalige Mühle Kather auf Gemarkung Lahr-Hugsweier unterbrochen. Die ökologische Durchgängigkeit an der Mühle ist nicht gegeben. Zwar verbleibt der gesamte Abfluss im Gewässer, jedoch ist der noch vorhandene Absturz für Fische nicht passierbar.

Im Arbeitsplan des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der WRRL ist im 2. Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 für das Teilbearbeitungsgebiet 32 Kinzig-Schutter, Wasserkörper 32-05, unter der Maßnahmendokumentation MaDok 3498 daher die Beseitigung des bestehenden Absturzbauwerks an der ehemaligen Mühle Kather vorgesehen.

Mit Schreiben vom 21. September 2015 legte die Stadt Lahr die Genehmigungsplanung zur Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather in Lahr-Hugsweier vor und beantragte die wasserrechtliche Zulassung der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen.

Die Planung sieht den Bau einer Fischaufstiegsanlage auf der rechten Uferseite der Schutter in Form eines Beckenpasses mit Betontrennwänden, bestehend aus 9 Becken mit einer Länge von je ca. 3,30 m und einer Breite von je ca. 3,20 m sowie einer Gesamtlänge von ca. 38 m vor.

Außerdem ist ein Streichwehrsysteem zur sicheren Hochwasserabfuhr vorgesehen. In Verlängerung der linksseitigen Fischpasswand reicht dieses ca. 8,4 m ins Oberwasser und knickt dann, zum Anschluss an die bestehende, linksseitige Uferwand, für weitere 1,6 m ab. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 10 m und soll rundkronig ausgeführt werden. Für den Wasseraustausch im ca. 45 m langen Leerschuss ist eine V-förmige Wehrnische im abgeknickten, 1,6 m langen Wehrabschnitt geplant.

Daneben soll eine Anpassung des bestehenden Leerschusskanals linksseitig der Fischaufstiegsanlage unter Errichtung einer Vorsatzwand über der bestehenden Ufermauer zur sicheren Hochwasserabfuhr erfolgen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind die Vorgaben der WRRL erfüllt.

## **2. Verfahrensablauf**

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen forderte das Landratsamt Ortenaukreis die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen auf, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen wurde die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Lahr veranlasst. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt des Stadtteils Hugsweier vom 7. Januar 2016 hingewiesen.



Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 18. Januar 2016 bis einschließlich 17. Februar 2016 bei der Stadt Lahr zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich waren die Unterlagen gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) im Zeitraum vom 7. Januar 2016 bis zum 19. Februar 2016 auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis einsehbar.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte verzichtet werden, da alle Beteiligten den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung erklärt haben.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden geprüft und im Planfeststellungsbeschluss entsprechend berücksichtigt.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Nach den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bedarf ein Gewässerausbau der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die geplante Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus.

Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Anordnung der mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen stützt sich auf §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG.

Zuständig für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 82 Abs. 1 WG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG das Landratsamt Ortenaukreis.

#### **4. Allgemeine Vorprüfung nach UVPG**

Gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG a.F. ist bei Gewässerausbaumaßnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden von der MODUS Consult Speyer GmbH aus Speyer erstellt und sind den Antragsunterlagen beigelegt. Das Büro MODUS Consult Speyer kommt zu der überschlägigen Gesamteinschätzung, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht besteht.

Unter Berücksichtigung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen des Büros MODUS Consult Speyer GmbH zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles sowie der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachämter und der anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer UVP ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde am 10. Dezember 2015 auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis öffentlich bekannt gemacht.

#### **5. Planrechtfertigung**

Eine Planung ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweilige konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziels ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist.

Die im Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Baden-Württemberg umgesetzte EG-Wasserrahmenrichtlinie schreibt vor, dass sich bis 2015 und in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 2027 alle Oberflächengewässer in einem guten ökologischen und chemischen Zustand befinden müssen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit der Schutter sind zur Erreichung dieser Zielvorgaben zwingend geboten.

## **6. Abwägung öffentlicher Belange**

Um die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt beurteilen zu können, bedarf es einer eingehenden und umfassenden Würdigung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die öffentlichen Belange unter Berücksichtigung der verfahrensrelevanten fachlichen Stellungnahmen bewertet.

### **6.1. Belange der Wasserwirtschaft**

Wie oben bereits dargestellt, soll die Herstellung der Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage erreicht werden.

Die alte Mühle Hugsweier ist seit den 1950er Jahren nicht mehr in Betrieb. Das alte Mühlgebäude besteht bis heute, das Wasser der Schutter verläuft unter dem Gebäude hindurch. Bei der Vorstellung der Entwurfsplanung zur Umsetzung der Durchgängigkeit an der ehemaligen Mühle Hugsweier im April 2015 erklärte sich die Stadt Lahr bereit, nach der Umgestaltung der Schutter die Unterhaltung der Fischaufstiegsanlage zu übernehmen. Da die Stadt Lahr Flurstückerigentümer der Schutter in Hugsweier ist, sahen es die Besprechungsteilnehmer als zweckmäßig an, dass die Stadt Lahr die Umgestaltung der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Hugsweier beantragt.

### **Ökologische Mindestwassermenge**

Da die Mühle bereits seit den 1950er Jahren nicht mehr in Betrieb ist, verbleibt der gesamte Abfluss im Gewässer. Der Bemessungsabfluss der Fischaufstiegsanlage orientiert sich an den hydrologischen Randbedingungen. Für die Untergrenze der Funktionsfähigkeit wird der  $Q_{30}$ -Abfluss herangezogen. Dieser liegt bei rund 570 l/s.

### **Stauwasserstand**

Die Schutter soll unter Beachtung der Hochwasser- und Grundwassersituation am Standort auf einen minimalen Oberwasserstand bei  $Q_{30}$  von 155,50 m + NN gestaut werden. Mit diesem Wasserstand soll die Mindestwassertiefe für die Zielfischart Barbe mit mind. 0,5 m im Oberwasser berücksichtigt werden.

## **Fischaufstieg**

Der Fischaufstieg wird als Beckenpass mit Betontrennwänden ausgeführt. Die Becken werden durch stark nach Unterwasser geneigte Betontrennwände mit sohltieferm Schlitz ausgebildet. Der Schlitz soll aufgrund der Selbstreinigung nach oben V-förmig geöffnet werden. Zur Überbrückung der Wasserspiegeldifferenz von 1,20 m ist ein Fischaufstieg mit einer Gesamtlänge von ca. 38 m, bestehend aus 9 Becken mit einer Länge von je ca. 3,30 m und einer Breite von je ca. 3,20 m sowie einer mittleren Tiefe von ca. 0,75 m erforderlich.

## **Hochwassersituation**

Der Standort befindet sich im Unterstrom des Schutterentlastungskanals. Bei extremen Ereignissen kann es zu einem Abfluss von rund 7 m<sup>3</sup>/s am Standort kommen. Bei einem solchen Ereignis sollen 4,0 m<sup>3</sup>/s über das neu errichtete Streichwehr und 3,0 m<sup>3</sup>/s über die Fischaufstiegsanlage abgeleitet werden. Das Streichwehr hat eine Länge von 10 m und beaufschlagt den anschließenden Leerschuss. Bei dieser Verteilung ergibt sich im Oberwasser ein Wasserstand von 156,14 m + NN. Der tiefste Punkt der Mühle liegt bei 156,51 m + NN. Somit ergibt sich ein Freibord von 37 cm.

## **Zusammenfassung**

Das Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, da durch die Maßnahme die Vorgaben der WRRL umgesetzt werden. Nach Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather das ganze Jahr über für aquatische Lebewesen durchgängig ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben daher unter Einhaltung der in dieser Entscheidung angeordneten Nebenbestimmungen zugestimmt werden (vgl. **Ziffer V., Abschnitt A.**).

Sofern für den Umbau der Anlage bereichsweise eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist hierfür eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## **6.2. Belange des Bodenschutzes**

In den vergangenen Jahren wurden sowohl in den Sedimenten der Schutter als auch in den unmittelbar an das Gewässer angrenzenden Bodenbereichen erhöhte Gehalte an Schwermetallen (vor allem Chrom, Blei, Zink) und der organischen Schadstoffgruppe PAK festgestellt, welche

die in Anhang 2, Punkt 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorsorgewerte überschreiten.

Da das Auf- oder Einbringen von Boden- und Sedimentmaterial (Baggergut) in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 12 Abs. 2 BBodSchV nur zulässig ist, wenn am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nach § 9 Abs. 1 BBodSchV nicht hervorgerufen wird, d.h. die in Anhang 2, Punkt 4 BBodSchV genannten Vorsorgewerte nicht überschritten werden, sind bei der Verbringung der überschüssig anfallenden Boden- und Sedimentmaterialien die Auflagen des Bodenschutzes zu beachten.

Auf die Grundpflicht der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung entsprechend § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Damit den genannten fachrechtlichen Anforderungen bei dem vorliegenden Vorhaben ausreichend Rechnung getragen wird, sind bei dem geplanten Vorhaben die unter **Ziffer V., Abschnitt B.** genannten Auflagen zu beachten.

### **6.3. Belange der Fischerei**

Das Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Die Schutter ist im überplanten Abschnitt ein Gewässer der Barbenregion (Epipotamal). Für diesen Gewässerabschnitt der Schutter wurde ein erhöhter Migrationsbedarf der standorttypischen Fischfauna ausgewiesen.

Das Vorhaben verspricht aus fischereifachlicher Sicht durch Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Situation. Das Vorhaben wird daher aus fischereifachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Aufgrund mehrfacher Erfahrungen, dass es nach der Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit an Wanderhindernissen in Fließgewässern und der damit verbundenen Veränderung der Geräuschkulisse (Lautstärke und Art des Wasserrauschens) zu Beschwerden seitens der Anwohner gekommen ist, wird die Empfehlung des Planungsbüros, eine Schalluntersuchung durchführen zu lassen aus fischereilicher Sicht unterstützt.

Aus fischereifachlicher Sicht wird der Stadt Lahr als zukünftige Unterhaltungspflichtige der Fischwanderhilfe aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit empfohlen, eine Zugangsvereinbarung für Unterhaltungszwecke mit dem rechtsseitigen Grundstückseigentümer abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung unter **Ziffer V., Abschnitt C.** aufgeführten Nebenbestimmungen kann dem Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht zugestimmt werden.

#### **6.4. Belange des Naturschutzes**

##### **6.4.1. Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20. November 2015 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die ökologische Aufwertung des Fließgewässers den zeitlich begrenzten Eingriff der Baustelleneinrichtung weitgehend kompensiert. Den in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls des Büros MODUS Consult Speyer GmbH dargestellten Maßnahmen zum Artenschutz und zur Gewässeraufwertung wird zugestimmt.

Bei Einhaltung der unter **Ziffer V., Abschnitt D.** aufgeführten Nebenbestimmungen kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zugestimmt werden.

##### **6.4.2. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen**

Die anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen wurden am Verfahren beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Seitens des **Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)** Ortsgruppe Lahr wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 mitgeteilt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen vorgebracht werden.

Für den **Naturschutzbund (NABU)** teilte dessen Vertreter bei persönlicher Vorsprache am 4. November 2015 mit, dass die Planung befürwortet werde. Der NABU habe gegen das Vorhaben keine Einwände.

Der **Landesnaturschutzverband (LNV)**, Arbeitskreis Ortenau 7, hat sich mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2015 zu dem geplanten Vorhaben geäußert. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen der anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der LNV hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Er weist allerdings darauf hin, dass die Maßnahme nicht als Ersatzmaßnahme der Deutschen Bahn für das 3. und 4. Gleis der Rheintalstrecke gewertet werden dürfe, da es sich um eine durch die EU verordnete Maßnahme handle, die auf jeden Fall durchzuführen sei.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Vorhabens als Ausgleichsmaßnahme wurde dem LNV mit E-Mail vom 4. November 2015 mitgeteilt, dass die WRRL die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen. Für den Betreiber einer Wasserkraftanlage bzw. eines Absturzbauwerks ergibt sich aus der WRRL jedoch keine konkrete Verpflichtung zur Umsetzung einer bestimmten Maßnahme. Eine solche Verpflichtung für den Anlagenbetreiber ergibt sich erst dann, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall eine konkrete Maßnahme angeordnet hat.

Das geplante Vorhaben zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather ist eine freiwillige Maßnahme. Freiwillige Maßnahmen können als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden. Diese können später für Eingriffe in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden und somit auch als Kompensation für Eingriffe, die durch die Herstellung des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn verursacht werden.

Der LNV weist in seinem Schreiben ferner darauf hin, dass die Maßnahme so schonend wie möglich durchgeführt werden soll, ebenso, dass der Pächter des Fischrechtes sowie die Untere Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn informiert werden.

Außerdem wird gefordert, dass seitens des Antragstellers ein Verantwortlicher zu benennen ist, der die Bauleitung übernimmt und die Arbeiten dokumentiert.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass mögliche Umweltschäden während der Maßnahme oder aus der Folge der Maßnahme vom Antragsteller der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und sofort zu beheben bzw. zeitnah zu sanieren sind.

Den Forderungen des LNV wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in diese Entscheidung Rechnung getragen (vgl. **Ziffer V., Abschnitt A Nr. 2 und C Nr. 17**). Im Übrigen bedurfte es keiner weiteren Nebenbestimmungen, da sich rechtliche Verpflichtungen bereits in ausreichendem Umfang aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

## **7. Belange des Immissionsschutzes**

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 und vom 26. April 2018 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wurde vom Vorhabenträger zunächst eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das beauftragte Ingenieurbüro kommt in einer Grobprognose zu dem Ergebnis, dass davon ausgegangen werden kann, dass es auch nach dem Neubau der Fischaufstiegsanlage im Untersuchungsbereich voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm kommen wird.

Nach Prüfung wurde durch das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass die vorgelegte Grobprognose zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichend ist und zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung eine qualifizierte Schallimmissionsprognose gefordert werden muss, die den Anforderungen der TA-Lärm und den dort benannten Berechnungs- und Bewertungsverfahren genügen muss. Dieser Sachverhalt wurde dem Vorhabenträger bzw. der DB Engineering & Consulting GmbH mit E-Mail vom 11. Mai 2017 mitgeteilt.

Von der DB Engineering & Consulting GmbH wurde daraufhin eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 27. März 2018 vorgelegt.

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung beinhaltet eine Immissionsmessung der Bestandssituation und eine Prognose der nach Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Lärmimmissionen.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass mit der geplanten Maßnahme die Bestandssituation deutlich verbessert wird. Die Maßnahme führt an den nächstgelegenen Immissionsorten - trotz der Überschreitung der anzusetzenden Immissionswerte – zu einer Schallreduzierung von 8 bzw. 10 dB(A).

Nach Realisierung der Maßnahme ist eine weitere Messung an den Immissionsorten durchzuführen, um die Prognose zu validieren. Weitere schallschutztechnische Maßnahmen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter Vorbehalt der prognostizierten Schallreduzierung nicht erforderlich.

Unter Beachtung der unter **Ziffer V., Abschnitt E.** aufgeführten Nebenbestimmungen kann dem Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

## **8. Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben wird, entsprechend den Vorgaben der WRRL und den wasserrechtlichen Vorschriften, die ökologische Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather hergestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen stellt der Bereich kein Wanderungshin-



dernis mehr für aquatische Lebewesen dar. Das Gewässer erfährt dadurch eine erhebliche ökologische Aufwertung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schutter im Bereich der ehemaligen Mühle Kather mit den wasserwirtschaftlichen, fischereifachlichen, immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und – rechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Belangen vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Rechte privater Dritter sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht im Einklang mit den wasserrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Die beantragte Planfeststellung konnte daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 68 Abs. 1 WHG erteilt werden.

## **9. Gebührenentscheidung**

Die Gebührenentscheidung beruht auf 10 Abs. 2 des Gebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Ortenaukreis) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Haas

### **Anlage**

Antragsatz